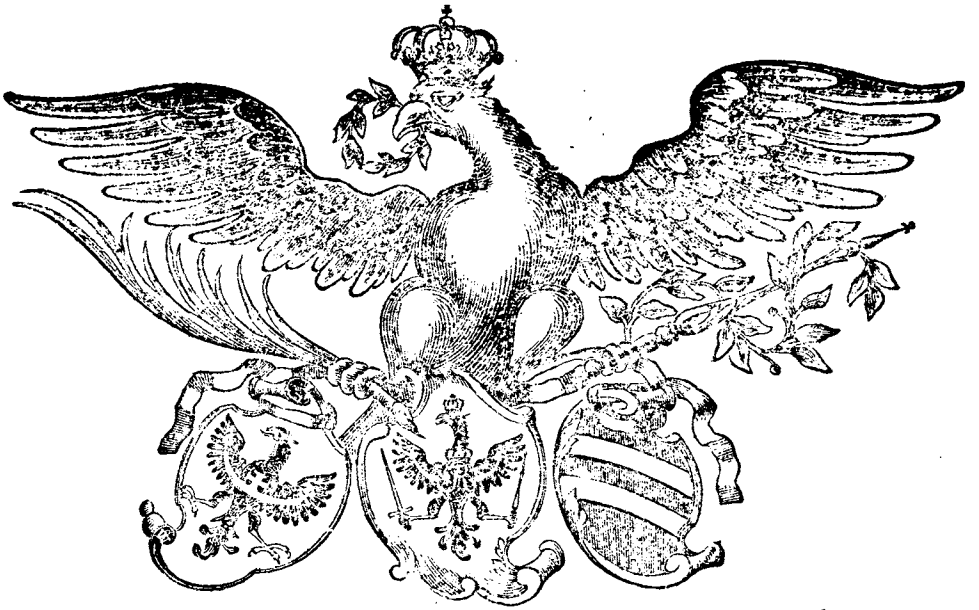

Schlesische privilegirte Zeitungen.

Anno 1766. Mondtags den 1. December. *No.* 142.

Breslau, den 1 Dec.

Gestern, als am ersten Sonntage des Advents, hielt der, an die Stelle des am 4 Junii a. c. selig verstorbenen und bey hiesiger Stadt unvergeßlichen Herrn D. Burgs, zum Pastore der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth von E. Hochedelen und Hochweisem Rathe allhier, aus Halle anhero beruffener, bey dortiger Hauptkirche zu U. L. Fr. gewesener Ober-Pfarrer und Consistorialrath dasigen Ministerii, Herr Friedrich Eberhard Rambach, nachdem derselbe am 24ten huj. von allhiesigem Hochlöbl. Magistrat durch den Stadt-Syndicum in dieser Kirche öffentlich installiret und vorgestellet worden, seine Antrittspredigt, mit allgemeinem Beyfalle einer sehr zahlreichen durch dessen rührenden Vortrag innigst erbauten Gemeinde und Versammlung.

Fortsetzung der Declarationen, welche bey dem Reichstage zu Warschau gehalten worden.

Declaration von Seiten Ihro Rußischkaiserl. Majestät, übergeben durch Ihrem Ambassadeur extraordinaire & plenipotentiaire, Fürst von Repnin, an die confoderirte Republik Pohlen, auf dem Reichstage den 4 Nov. 1766.

Die Gemeinschaft der Religion und die Ehre, zum Besten des menschlichen Geschlechts etwas beyzutragen, sind nicht die einzigen Gründe, welche Ihro Kaiserl Majestät veranlassen, Ihre Fürbitte und Intercession für die in diesem Reiche wohnhafte sowohl Griechen als andere Dißidenten, an dem heutigen Tage auf das nachdrücklichste und inständigste zu wiederholen, damit die Unterdrückung, un-

ter der sie seufzen, gehoben, und sie wieder in ihren ehemaligen Zustand, als gleiche Bürger und freye Mitglieder des Staates, gesetzet werden mögen. Um alles in seiner gehörigen Ordnung vorzutragen und auszuführen, so wird man zuerst als eine unläugbare Sache, deren Wahrheit aus den Urkunden der Pohlnischen Gesetze erhellet, beweisen und darthun, daß die Griechen und Dißidenten iederzeit, und selbst zu denen Zeiten, da die Republik in ihrem größten Flor war, in derselben Verfassung gewesen, in welcher sie wieder gesetzt zu werden jezt verlangen, und daß sie ruhig und ohne alle Einschränkung, alle die Vortheile genoßen haben, die mit dieser Verfassung verknüpft sind. Dieser ihr ehemaliger Zustand und Verfaßung ist ihnen durch alles was das Band der Nation ausmacht, durch heilige und unverbrüchliche Verträge bestätiget worden, welche gleichsam ein öffentliches Recht zwischen ihnen und ihren Mitbürgern festsetzen, auf dessen Vollziehung zu dringen sie jederzeit werden berechtiget seyn, da selbiges durch kein Gesetz, welches nur von einem Theil der Republik gegeben worden, konnte umgestoßen und aufgehoben werden.

Man würde gegen die augenscheinliche Wahrheit handeln, wenn man es nicht als einen Grundsatz annähme, daß die beständige Weigerung und Verabsäumung ihren Vorstellungen Gehör zu geben, und ihnen, ohngeachtet ihrer Klagen, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, sie nothwendiger weise von den Verbindlichkeiten einer Mitgenoßenschaft loßzählen muß, von deren Vortheilen man sie ausschließen muß, und daß, da sie dadurch gleichsam gänzlich in den Zustand freyer Menschen, die in keiner andern Verbindung stehen, versetzet werden, sie berechtiget sind, ohne weder göttliche noch menschliche Gesetze durch einen solchen Schritt von ihrer Seite zu verletzen; ihre Nachbarn zu Schiedsrichtern zwischen sich und ihres gleichen zu erwählen, und dieselben um Hülfe anzuflehen, wenn sie sich sonst auf keine andere Weise für Verfolgung schützen können.

Die vorigen Zeiten ließen einen solchen traurigen Zustand, und diese der Republik so nachtheilige Umstände befürchten; allein glücklicher Weise beugte man damals diesem Unglücke vor, durch die Stärke und den Nachdruck den die Verträge mit fremden Mächten den innern Pohlnischen Nationalverträgen gaben. Von der Zeit an ist die Erhaltung und Ruhe der Republik nicht mehr eine Sache, die blos allein die Bürger derselben angehet und ihnen oblieget; sondern es ist auch eine Pflicht der Nachbaren geworden, dieselbe zum Augenmerk zu haben, welche, indem sie mit der ganzen Republik Verträge machen, nicht weniger mit allen Gliedern derselben insbesondere sich verbinden.

Diesem zufolge ist Rußland, vermöge des Tractats von 1686, und die andere Mächte, welche in diesem Stück mit Rußland gemeinschaftliche Sache machen, vermöge des Olivischen Friedens, verbunden, für die Sicherheit eines jeden Theils der Republik zu wachen und allen innerlichen Mißhelligkeiten vorzubeugen, dadurch daß es jedem Theil aufs genaueste Recht wiederfahren läßt, oder vielmehr allen und jeden, überhaupt und insbesondere, dasjenige gewähret, was sowohl die allgemeinen als auch diejenigen Rechte, die sie sich selbst unter und gegen einander schuldig sind, erfordern.

Man wird demnach in einem so wichtigen Bewegungsgrunde als die Vollziehung der Verbindlichkeiten eines Vertrages ist, schon die Bestimmung und Richtschnur der Aufführung finden, welche die Kaiserin zu beobachten hat, um denen sich zur Griechischen Kirche bekennenden und andern Dißidenten, die Wiedereinsetzung in alle ihre Rechte zu verschaffen und sie dabey zu erhalten. Setzt man nun zu diesem die noch stärkern Bewegungsgründe hinzu, welche aus dem besondern Verhältnisse, in welchem Rußland mit Polen sich befindet,

entstehen, so ersiehet man daraus, daß die Kaiserin dem Schutze, den Sie den Dißidenten zugestehet, keine Grenzen setzen kan, ohne dadurch Ihrer eigenen Ehre, der Würde Ihrer Krone, und dem Vertrauen das ihre Freunde in Sie gesetzet, zuwider zu handeln.

Es geschicht nicht um Gelegenheit zu abermaligen Danksagungen von Seiten der Republik zu geben, daß man sie von neuem an alles dasjenige erinnert, was Ihro Kaiserl. Majest. für Sie gethan hat; sondern blos um den Bewegungsgründen Ihrer Bemühungen desto größern Nachdruck zu geben, und desto augenscheinlicher darzuthun, wie höchst nöthig und billig es sey, Ihr eine völlige Genugthuung in Ansehung der Sache, für welche Sie sich ins Mittel schlägt, zu verschaffen, indem man die Unmöglichkeit beweiset, in welche die Republik selbst die Kaiserin gesetzt hat, von dieser Sache abzustehen.

Aus Antrieb der aufrichtigsten Freundschaft und um die Pflichten einer guten Nachbarin zu erfüllen, haben Ihro Kaiserl. Majest. jederzeit an dem Wohl der Republik Antheil genommen, und hegen noch jezo eben diese Gesinnungen. Sie haben über die Bitte, welche die ganze conföderirte Polnische Nation, um Ihren Beystand, zu Wiederherstellung der innerlichen Ruhe in Polen, zu Beschützung der Freyheit und zu Beförderung der freyen Wahl eines einheimischen Königes, an Sie ergehen ließ, alle diejenige Freude und Zufriedenheit empfunden, die eine solche Einladung von Seiten der Republik nur verursachen konnte. Es ist bekannt mit welcher Großmuth und Bereitwilligkeit Ihro Kaiserl. Maj. diesem Ansuchen Genüge geleistet. Sie haben sich der Republik eifrigst angenommen, um das Glück der Einwohner zu befördern. Die freye Wahl eines Königes aus dem Mittel der Nation, welche einer von den Hauptgründen war, den Beystand der Kaiserin anzustehen, ist mit einer Ruhe und Einmüthigkeit vor sich gegangen, von welcher die Republik kaum ein Beyspiel aufzuweisen haben wird. So vollkommen Ihro Kaiserl. Majestät auch in diesem Stück Ihre Absichten erreicht haben, so werden Dieselben dennoch glauben, daß an der Vollendung Ihres Werkes etwas fehlet, so lange ein Theil der Einwohner übrig ist, die nicht völlig die glücklichen Würkungen Ihrer Freundschaft empfinden und genießen; es wird Ihnen jederzeit scheinen, daß Sie nur unvollkommen den Zweck erreichet, den Sie sich vorgesetzt haben, und von dem Sie nicht eher abstehen werden, als bis diese innerlichen Mißhelligkeiten, in Ansehung der Dißidenten gänzlich gehoben seyn werden. Ihro Majestät glauben daher, daß Dero Ehre es erfordere, das Vertrauen, das die ganze Republik in Ihre Gunst gesetzt hat, bis ans Ende zu rechtfertigen, und mit ihrer fernern Hülfe und Beystande bis zu der Entscheidung dieses zum Glück eines Theiles der Einwohner so wesentlichen Punktes fortzufahren.

Ihro Kaiserl. Majestät erneuern demnach Ihro Forderungen, daß man auf gegenwärtigem Reichstage diese letzte Quelle der Mißhelligkeiten gänzlich stopfen und sich bemühen möge, eine völlige Ruhe in der Republik wieder herzustellen.

Indem Ihro Kaiserl. Majestät die Entscheidung dieser Sache empfiehlet und den König sowohl als die Nation bittet, sie mit allem dem Eifer und Ernst auszumachen, welchen sie wegen ihrer Wichtigkeit für das allgemeine Wohl verdienet, so betrachtet Sie dieselbe aus einem zwiefachen Gesichtspunkte, nemlich in Ansehung des Geistlichen und des Zeitlichen.

Was den ersten Punkt betrift, so haben, obzwar gleich die Rechte der Griechen und Dißidenten noch nicht gänzlich vernichtet sind, sich dennoch eine Menge von Misbräuchen dergestalt gehäuffet, und sind bis zu einem solchen Grade gestiegen, daß die Religionsfreyheit bis auf gar nichts, oder doch sehr wenig, heruntergebracht ist. Der Endesunterschriebene bittet demnach im Namen seiner Kaiserin, daß

diese Mißbräuche gänzlich abgeschaft werden, und daß man solche Verfügungen treffen wolle, damit künftig nicht zu befürchten sey, daß dergleichen oder andere Misbräuche sich von neuem einschleichen. Dieses wird aber auf keine andere Art geschehen können, als wenn auf dem gegenwärtigen Reichstage festgesetzt wird:

1) Daß alle Kirchen, welche den Dißidenten von Rechtswegen zukommen, und die man ihnen unrechtmäßiger Weise genommen, ihnen wiedergegeben werden: daß man sie nicht hindere, diejenigen die durch Zeit oder Feuersbrünste gelitten haben, wieder zu bauen oder auszubessern; daß man sie niemals in Administration der Taufe, Trauung, Begräbniß und des göttlichen Wortes, weder in den Kirchen noch bey den Kranken, im geringsten störe oder beunruhige; daß ihnen dabey alles erlaubt sey, was der Wohlstand und die Hochachtung, die man heiligen Sachen schuldig ist, erfordert, z. B. der Gebrauch der Glocken, und die dem Amte und der Person der Geistlichen, sowohl der Griechen als Dißidenten, zuständige und gemäße Kleidung; daß ihnen erlaubt sey Kirchhöfe zu haben; mit einem Worte, daß ihnen ohne die geringste Verhinderung erlaubt sey, alles auszuüben, was zu denen in jeder Religion verordneten Sacramenten und Gebeten gehöret; welches alles der Begriff der vollkommenen Religionsfreyheit mit sich bringet.

2) Daß, um die Religionsfreyheit im ganzen Reiche dauerhaft zu machen und auf einen allgemeinen und festen Fuß zu setzen, auf gegenwärtigem Reichstage beschloßen werde: daß in allen Städten, Flecken und Dörfern, wo keine Kirche oder Capelle der Griechen oder Dißidenten befindlich sind, denen dieser Religion zugethanen, welche daselbst sich niederlassen wollen, erlaubet sey, Kirchen, Kirchhöfe, Priester und Pastores zu haben; und daß obbesagte Priester und Pastores auf keine Weise durch die geistliche Jurisdiction gehindert werden, alle ihre Amtspflichten zu erfüllen und denen von ihrer Religion die Sacramente auszutheilen.

3) Da die Religionsfreyheit sich auf göttliche Gesetze gründet, und der Punkt ist, der hauptsächlich dem Einwohner am Herzen lieget, so ist es die Schuldigkeit einer jeden wohleingerichteten Regierung, dahin zu sehen, daß alle ihre Unterthanen dieser Freyheit geniessen, und in keinem Stück von einer andern Religion abhängen. Vermöge dieses Grundsatzes muß man diejenige Art von Abgaben, der die Dißidenten in Ansehung der Catholischen Priester für die Begräbniße, Trauungen und Taufen unterworfen sind, mit unter die hieher gehörigen Misbräuche zählen. Und selbst die Verschiedenheit dieser Abgaben nach der Verschiedenheit der Provinzen, zeiget schon den Mangel eines gehörigen Rechtstitels. Dergleichen Mißbräuche, die schon in ihrer ersten Grundanlage mangelhaft sind, können durch keine einseitige Constitution gerechtfertiget werden, da diejenigen, die darunter leiden, gewiß die Freyheit nicht werden gehabt haben, mit darüber zu stimmen. Es scheinet demnach gerecht und billig zu seyn, daß dieser Mißbrauch abgeschaffet werde, und wofern schon einmal durch alle Stände einmüthig beschlossen ist, der in einem freyen Staate herrschenden Religion wenigstens einige Vorzüge zu erhalten, so muß man ein vor allemal lieber eine mäßige Abgabe bestimmen, und selbige vielmehr wie ein honorarium als eine Abgabe betrachten.

4) Daß die Griechische Schule zu Mohilow auf keine Weise beunruhiget werde, sondern jederzeit der Erziehung der Griechischen Jugend obliegen könne, ohne das irgend jemand die geringste Hinderniß in den Weg zu legen sich erkühne.

5) Der Bischof und das Bisthum von weiß Reußen mit allem was demselben anhänglich ist, werden auf ewige Zeiten bey der

Griechischen Religion und alle Griechische wie auch anderer Dißidenten Kirchen, bey ihrer jezigen Gemeinschaft erhalten werden müssen.

Die Fortsetzung folgt.

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Leben und Begebenheiten des Engländers Joseph Thomsons, 5ter Theil, oder Anhang des 3ten Theils aus dem Engl. übersetzt, 8. Frft 766 5 sgr

Ostrologische Abhandlungen von Christian Rickmann, 4. Jena 766 8 sgr

Der wahre Christ in seinen Empfindungen in der Stille, von Christian Wilh. Oemler, 8 Jena 767 20 sgr.

Elementa pathologiæ universæ auctore, D. Adamo Nietzki, med. 8. Halæ 766 2 Rthl

Gerhardi Meermanni novus thesaurus juris civilis & canonici, in quo junctim exhibentur raria & rarissima optimorum interpretum, inprimis Hispanorum & Gallorum opera, utrumque jus ex humanioribus litteris ac veteris ævi monumentis illustrantia, VII tomi, med. Fol. Hagæ, 751 45 Rthl

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. rc. Fügen euch Moritz Wilhelm, Burggrafen und Grafen zu Dohna, hiermit in Gnaden zu vernehmen, wasmaßen, da ohne Unser höchstes Vorwissen und Genehmigung, ihr euch aus Unsern Preußischen Landen hinwegbegeben, in conformitæt Unserer sub dato Berlin den 9 Junii a. c. an die Preußische Regierung erlassen allerhöchsten Verordnung, wegen eurer reclamation und eventualen Confiscation des Vermögens, das Officium Fisci per mandatarium Fisci, mit einem Klag-Libell vom 28 Sept. c. bey Unserm Hofgericht wider euch eingekommen, und um eure Vorladung, und zwar, da euer angeblicher Aufenthalt in Herrnhuth in der Oberlaußnitz, nicht völlig gewiß ist, per Edictales cum termino præclusivo von 9 Monaten, allerunterthänigst gebeten. Wie Wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden Wir euch Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier beym Hofgericht, das zweite bey dem Hof- und Kammergericht in Berlin, und das dritte bey dem Magistrat zu Bunzlau, in Schlesien, affigiret, auch solches denen hiesigen, imgleichen Berlinischen und Breßlauischen Zeitungsblättern einverleibet, peremtorie, mit der so gnädigen als ernstlichen Verwarnung, daß ihr euch zusamt dem eurigen, entweder sofort, oder spätstens innerhalb 9 Monaten, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten, und 3 Monate für den dritten Termin zu rechnen, in Unsere Preußische Lande wieder einfindet, und euch in termino præclusivo den 30 Julii des folgenden 1767. Jahres, gehörig meldet, oder auf den Fall eures Außenbleibens der Confiscation eures noch würklich in hiesigen Landen befindlichen, oder etwa irgend noch ausfindig zu machenden Vermögens, und daß ihr demnächst auch alles Rechts so euch etwa bey anfallenden Erbschaften, sie rühren her wo sie nur irgends wollen, und sonst in Unsern sämtlichen Preußischen Landen für verlustig erkläret werden sollet, ohnausbleiblich zu gewärtigen habt: Wornach ihr euch zu

achten. Urkundlich mit dem Uns zugeordneten Insiegel bekräftiget. Königsberg in Preußen den 2ten October im Jahr Ein tausend, Sieben hundert, Sechs und Sechzig.

Sr. Königl. Majestät in Preußen würklich geheimter Etats- und Kriegsrath Canzler und zu Dero hiesigen Hofgericht verordneter Hofgerichts-Präsident Räthe und Assessores.

Julius Aegydius v. Negelein, Hofgerichtsrath.

Vor eine hochlöbl. Oberamtsregierung allhier zu Breßlau, wird auf Instanz des Gottfr. Uehmigs Hausgenossen zu Obergiersdorf, die Anna Rosina Uehmigin geb. Burghardtin, sein böslich von ihm entwichenes Eheweib, hierdurch citiret und vorgeladen, vom 7 Nov. c binnen 9 Wochen, nemlich den 28 Nov. den 19 Dec. c. und in termino ultimo & peremtorio den 9 Jan. künftigen Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit dem Kläger rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihr dem Kläger in contumaciam wird getrennet, und demselben sich anderweitig zu verheyrathen vergönnet werden; wornach sich dieselbe zu achten hat. Breßlau den 17 Oct. 1766.

Vor eine hochlöbl. Oberamtsregierung zu Breßlau, wird auf Instanz des Kleinknechts Gottfried Winklers zu Bankwitz, im Nimptschischen Creiße, dessen bereits im Jahre 1761 aus Strehlen böslich von ihm entwichenes Eheweib Susanna Winklerin, geb. Nostin, hierdurch citiret und vorgeladen, a dato binnen 12 Wochen, nemlich den 5 Dec. a. c. den 12 Januar. und in Termino ultimo & peremtorio den 6 Febr. des mit Gott bevorstehenden 1767 Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit dem Kläger rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihm und ihr in contumaciam wird getrennet, und demselben sich anderweitig zu verheurathen vergönnet werden; Wornach sich dieselbe also zu achten hat. Breßlau den 24 Oct. 1766.

Königl. Preußl. Breßlauische Oberamtsregierung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Hauptmann von Schäferische Bauerguth zu Lammsfeld, im Bresl. Creiße, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4283 Rthlr. 29 sgr. gewürdiget worden, a dato binnen 9 Monaten, und zwar in Termino ultimo & peremtorio den 3 Julii des mit G. zu erwartenden 1767sten Jahres bey der hiesigen Königl. Hochlöbl. Oberamtsregierung öffentlich wird subhastiret und feil geboten werden. Es werden demnach alle und jede, welche sothanes Bauerguth zu besitzen Fähigkeit und Mittel haben, hierdurch citiret und vorgeladen, in schon erwehntem peremtorischen Termino den 3 Jul. besagten Jahres vor die hierzu angeordnete Königl. Oberamts-Commißion an gewöhnlicher Oberamtsstelle in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte und unterrichtete Anwalde sich einzufinden, ihr Geboth zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß das oberwehnte Bauerguth dem Meistbiethenden wird zugeschlagen werden. Breslau den 26 Sept. 1766.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Nachdem ad instantiam der verwittw. Gräfin Hedwig Helena von Schweinitz, ihr von dem Baron Ferdinand von Langenthal erkauftes Guth und Burglehn Groß-Peterwitz, im Bresl. Fürstenthum und Creiße, gerichtlich aufgeboten, und zu dem Ende von der Königl. Oberamtsregierung hieselbst per publica Proclamata alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, peremtorie citiret und befehligt worden, in einer Zeit von 12 Wochen, vom 20 Oct. a. c. an zu zählen, solche ad Acta anzuzeigen, auch in dem letzten Termino

den 26 Jan. des mit Gott bevorstehenden 1767sten Jahres auf dem Oberamte hieselbst vor einer zu dem Ende niedergesetzten Commißion persönlich oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr erscheinen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprücke ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Original-Instrumenta, oder auf andere rechtsgültige Weise beyzubringen, und zwar unter Androhung der Präclusion, Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und von Amts wegen zu verfügende Löschung der auf besagtes Guth und Burglehn Groß-Peterwitz gerichtlich intabulirten Schulden in den Grundbüchern, als wird dieses denenjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Breslau den 20 Oct. 1766. K. Preuß. Bresl Oberamtsregierung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Dominium Lammsfeld, samt dem Kretscham und der Brandtweinbrennerey, im Breßl. Creiße, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten, zusammen auf 3216 Rthlr. 20 sgr. 6 d. gewürdiget worden, exclusive des Bauerguthes, a dato binnen 9 Monaten, und zwar in Termino ultimo & peremtorio den 3ten Julii des m. G bevorstehenden 1767sten Jahres, bey der hiesigen Königl. Hochl. Oberamts-Regierung öffentlich wird subhastiret und feil geboten werden. Es werden demnach alle und jede, welche Rittergüther zu besitzen Fähigkeit und Mittel haben, hierdurch citiret und vorgeladen, in schon erwehntem peremtorischen Termino den 3 Julii des 1767sten Jahres vor die hierzu angeordnete Königl. Oberamts-Commißion an gewöhnlicher Oberamtsstelle in Person oder durch genugsam bevollmächtigte und unterrichtete Anwalde sich einzufinden, ihr Geboth zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß oberwehntes Guth samt Zubehör dem Meistbiethenden wird zugeschlagen werden. Breslau den 26 Sept. 1766.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Vor Eine Hochlöbl. Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf Instanz der Johanna Reichertin, geb. Schmiedin, deren böslich von ihr entwichener Ehemann Carl Reichert, ehemaliger Dienstknecht in Neuvorwerk bey Luskowitz, hierdurch citiret und vorgeladen, a dato binnen 12 Wochen, nemlich den 28 Nov. 29 Dec. des ieztlaufenden und in termino ultimo & peremtorio den 6 Febr. des m. G. zu erwartenden 1767sten Jahres, sich in Person zu gestellen, daselbst von seiner Entweichung Red und Antwort zu geben, darüber mit der Klägerin rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihm und ihr in contumaciam wird getrennet, und derselben sich anderweitig zu verheyrathen vergönnet werden. Wornach sich derselbe zu achten hat. Breslau den 31 Oct 1766

Demnach in dem zur Subhastation des v. Oblischen Guthes Schönbankwitz, am verwichenen 21 Oct. a. c. vorgewesenen Licitations-Termino anderweitig 24000 Rthl. geboten, und hierauf ad instantiam der Erben ein nochmaliger Terminus von 4 Wochen, und zwar auf den 9 Dec. a. c. zu sothaner Subhastation dieses Guthes anberaumet worden; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können alle und jede, welche sothanes Guth zu erstehen und käuflich an sich zu bringen Lust und Vermögen haben, an benannten Tage vor Unserer dazu angeordneten Pupillar-Commißion persönlich, oder durch genugsam bestellte Special-Gevollmächtigte sich einfinden, ihr Geboth thun, und alsdann gewärtigen, daß dieses Guth dem Meistbiethenden wird zugeschlagen werden. Gegeben Breslau den 27 Oct. 1766.

K. Preuß. Bresl Pupillar-Collegium.

Neumarkt in Schlesien, den 18 Nov 1766. Von Magistrats wegen wird der von hier gebürtige August Riemer, welcher sich als Schmiedeknecht Ao. 1749 von hier verlohren, und

seit der Zeit nicht die geringste Nachricht von seinem Aufenthalte wissen lassen, ad instantiam seines hier lebenden Bruders, binnen einer 12 wöchentl. Frist, peremtorie also auf den 10ten Febr a. f. citiret, daß er, August Riemer, oder dessen etwannige Leibeserben sich binnen gemeldter Frist allhier einstelle oder nach Ablauf derselben gewärtigen, daß er pro mortuo declariret, und sein hieselbst befindlich Vermögen seinen nächsten Anverwandten überlassen und extradiret werden solle Burgermeister und Rath.

Es ist in einem Hause auf einer wohlgelegenen Straße annoch ein kleines Quartier, bestehend in 2 Zimmern, davon eines auf die Gasse vorne heraus gelegen, einer Kuchel und einer Bodenkammer, zu vermiethen, welches auch, weil allenfalls Stallung und dergleichen dazu gegeben werden kan, vor jemand einzeln vom Lande als ein Absteigequartier gebraucht werden könnte. Desgleichen ist in bemeldten Hause auch ein Stall auf 12 Pferde, wie auch verschiedene wohl eingespündete Schüttböden und 2 Keller zu vermiethen, und alles dieses sogleich zu beziehen. Wer davon etwas benöthiget, beliebe sich um weitere Nachricht in dem Königl. Addreß-Comtoir, oder in der Zeitungs Expedition zu melden.

Der seit 2[illegible] Jahren abwesende Tischlergeselle Andreas Kruse wird, oder falls er nicht mehr am Leben, dessen etwannige Leibes- oder Testamentserben, für E. Rath Königl. Preußl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg auf den 21 Jan. 1767 edictaliter & peremtorie adcitiret.

Bey dem Buchhändler Gampert, auf der Herrngasse in Breslau, sind von der itzigen ungemein vortheilhaft eingerichteten neuen Clevischen Landes-Lotterie, deren 1ste Classe den 8 Dec. gezogen wird, für Liebhaber, die sich in Zeiten und ehe noch die Ziehungslisten einlaufen, bey ihm melden, Loose mit ausgefüllten Devisen zu bekommen. Ein ganzes Loos zur 1sten Classe kostet 15 Gr. das halbe 7 Gr. 6 Pf. und ein Viertel Loos 4 Gr.

Heute Nachmittage als den 1 Dec. von 2 bis 6 Uhr, wird die Bücherauction bey dem Buchhändler Joh. Friedrich Korn dem ältern, ihren Anfang nehmen, und wird an selben Tage bis pag 225, den 2 Dec. bis pag. 237, den 4 Dec. bis p. 246, den 5 Dec. bis p. 257, den 6ten Dec. bis p. 267, fortgeschritten werden. Es wird um fleißige und zeitige Zusprache ergebenst gebeten, damit man prompt anfangen kan

Ein in dem Jure, wie auch in der französischen und lateinischen Sprache und übrigen galanten Wissenschaften wohl versirter Hofmeister ist gesonnen, bevorstehende Weynachten, anderweitige Condition anzunehmen; mehrere Nachricht ist auf der Odergasse bey dem Uhrmacher Wagner zu erhalten.

Schurgast im Falkenbergschen Kreiße, den 25 Nov. 1766. Das gräfl. Wirthschaftsamt machet dem Publico bekannt: daß die hier am Neußerfluß befindlich und besonders gut zum Sack liegende Wassermühle, mit 4 Mahlgängen und einer Brettschneidemühle, hiezu Aecker und Wiesen gehören, plus licitando verkauft werden soll, wozu terminus licitationis den 25 Dec. a. c. den 26 Jan. und den 12 März 1767 in hiesigem Wirthschaftsamte anberaumet worden, und dem Meistbietenden und Beitzahlenden zugeschlagen werden soll.

Strehlen, den 25 Nov. Es stehet alda bey dem Chirurgo Hr. Ad. Aug. Blümmer ein dreysitziger guter ganz bedeckter Wagen um einen billigen Preiß zu verkauffen. Liebhaber können ihn daselbst in Augenschein nehmen

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.